



SATZUNG ORDNUNGEN

Von der H-S-T-Mitgliederversammlung beschlossen am 23.4.2004

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne eingetragen am 10.2.2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Sinn und Zweck	4
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Mitgliedsbeitrag und Kassenprüfung	6
§ 7	Organe des Vereins	7
§ 8	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	9
§ 9	Ehrenmitglieder	9
§ 10	Auflösung und Satzungsänderung	10
§ 11	Haftungsausschluss	10
§ 12	Datenschutz	10
§ 13	Erfüllungsort und Rechtswirksamkeit	11

Geschäfts- und Betriebsordnung

§ 1 GBO	Aufnahme, Beitrag, Voraussetzung, Austritt	12
§ 2 GBO	Versammlungen	13
§ 3 GBO	Tätigkeiten des Vorstandes	13
§ 4 GBO	Versicherung	14

Jugendordnung

§ 1 JO	Jugendmitgliedschaft	15
§ 2 JO	Vereinsmitgliedschaft	15
§ 3 JO	Sinn und Zweck	15
§ 4 JO	Jugendabteilungsorgane	15
§ 5 JO	Jugendversammlung	15
§ 6 JO	Jugendvorstand	16
§ 7 JO	Änderung der Jugendordnung	16
§ 8 JO	Gültigkeit der Jugendordnung	16

Seniorenordnung

§ 1 SO	Seniorenmitgliedschaft	17
§ 2 SO	Vereinsmitgliedschaft	17
§ 3 SO	Sinn und Zweck	17
§ 4 SO	Seniorenabteilungsorgane	17
§ 5 SO	Seniorenversammlung	17
§ 6 SO	Seniorenvorstand	18
§ 7 SO	Änderung der Seniorenordnung	18
§ 8 SO	Gültigkeit der Seniorenordnung	18

Geräteordnung

§ 1 GO	Zuständigkeit	19
§ 2 GO	Geräteaus- und Rückgabegabe	19
§ 3 GO	Sorgfaltspflicht	19
§ 4 GO	Mängel	20
§ 5 GO	Allgem. Bedienungshinweise	20

Trainingsordnung

§ 1 TO	Richtlinien	21
§ 2 TO	Hausordnung	21
§ 3 TO	Veranstaltungen und Training	21
§ 4 TO	Abweichende Übungen	21
§ 5 TO	Prüfungsveranstaltungen	22
§ 6 TO	Teilnahmeberechtigung	22
§ 7 TO	Voraussetzung für ABC-Training	22
§ 8 TO	Voraussetzung für DTG-Training	22
§ 9 TO	Voraussetzung für Freiwasser	22

Ausbildungsordnung

§ 1 AO	Ausbildungsleiter	23
§ 2 AO	Ausbildungsteam	23
§ 3 AO	Gebühren	23
§ 4 AO	Nachweise	23

Finanzordnung

§ 1 FO	Einnahmen	24
§ 2 FO	Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	24
§ 3 FO	Einzug	25
§ 4 FO	Kursgebühren	25
§ 5 FO	Gebühren für Aufwendungen	25
§ 6 FO	Aufwandsentschädigung	25
§ 7 FO	Nutzungsentgelte	25
§ 8 FO	Füllzeiten und Ausrüstungsverleih	26

SATZUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Herne-Sport-Taucher e.V." (nachstehend H-S-T genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herne unter der Nummer VR 227 eingetragen.
3. Mit den in Satzung, Ordnungen und Richtlinien verwendeten männlichen Formen für Personen und Funktionsbezeichnungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

§ 2

Sinn und Zweck

1. Der H-S-T fördert und betreibt Sport, insbesondere den Tauchsport, zum Zwecke der allgemeinen Gesundheitsförderung und Körpererächtigung.
2. Der H-S-T verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Jede politische, militärische, militärähnliche oder gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist konfessionell neutral.
4. Sein Ziel ist die Ausübung, sowie Aus- und Fortbildung im Sporttauchen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktiven Jugendmitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern (Vgl. §9)
2. Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die den Sport, insbesondere den Tauchsport, betreiben oder erlernen wollen und mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Aktive Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Sport, insbesondere den Tauchsport,

betreiben oder erlernen wollen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein angehören, jedoch den Tauchsport nicht aktiv betreiben. Ein förderndes Mitglied ist als passiv anzusehen und wird nicht an den Dachverband gemeldet. Es besteht daher kein tauchsportlicher Versicherungsschutz. Die Rechte und Pflichten des fördernden Mitglieds bleiben vollständig erhalten mit der Einschränkung, dass das fördernde Mitglied nicht an tauchsportlichen Aktivitäten und am Training teilnehmen darf. Um förderndes Mitglied zu werden muss ein gesonderter Antrag (Vordruck) ausgefüllt werden.
5. Aufnahme eines Mitglieds:
 - a) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn eine 12-monatige, vorläufige Mitgliedschaft vorangegangen ist.
 - b) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und alle Ordnungen ausgehändigt und durch Unterschrift des Antrages anerkannt.
 - c) Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die gesetzlichen Vertreter.
 - d) Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch den Vorstand des Vereins bestätigt.
 - e) Die vorläufige Mitgliedschaft geht in die endgültige Mitgliedschaft über, es sei denn, der erweiterte Vorstand beschließt die Nicht-Aufnahme bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren :
 - a) durch den an den Verein schriftlich erklärten Austritt zum 31.12. des laufenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Stichtag 30.09.)
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge für sechs aufeinander folgende Monate, trotz Mahnung, durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Beschluss wird an die letzte bekannte Adresse schriftlich zugestellt.
 - c) bei Tod.
 - d) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes

- I. wenn vereinschädigendes oder unsportliches Verhalten vorliegt,
- II. wenn bei der Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.

Dabei ist immer folgender Ablauf zwingend einzuhalten:

1. Beschluss des erweiterten Vorstandes durch 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
2. Der Entscheid über den Ausschluss ist unter Angabe von Gründen durch Einschreibebrief zuzustellen.

3. Gegen den Entscheid des erweiterten Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Einspruch zu, der dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Entscheid-Zustellung zugehen muss.
4. Mit Ablauf der 14-tägigen Frist ist der Ausschluss rechtskräftig, wenn kein Einspruch stattgefunden hat.
5. Über diesen Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen. Hierbei muss das auszuschließende Mitglied persönlich angehört werden oder aber eine schriftliche Erklärung abgeben. Macht das auszuschließende Mitglied hiervon keinen Gebrauch, gilt der Einspruch als nichtig und die Mitgliedschaft erlischt umgehend.
6. Der Entscheid des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief zuzustellen.
7. Hiergegen steht dem auszuschließenden Mitglied der Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des zweiten Entscheids zu.
8. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Während der Zeit bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und eventuelle Ämter des auszuschließenden Mitglieds. Sonstige Pflichten sind von dem Mitglied solange in vollem Umfang zu erfüllen.
10. Gegen den endgültigen Beschluss ist innerhalb des Vereins kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, auch das vorläufige, hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ist jedoch nicht einklagbar. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine etwaige neue Anschrift und/oder Änderung der Bankverbindung sofort dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Kosten, die in diesem Zusammenhang durch Versäumnis des Mitglieds dem Verein entstehen, trägt das Mitglied.
3. Praktische, ideelle und künstlerische Arbeiten, die für den Verein von Mitgliedern oder deren Angehörigen entworfen oder verrichtet werden, bleiben Eigentum des Vereins. Ausgenommen sind Leihgaben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Kassenprüfung

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit festgesetzt (Stimmzählung vgl. § 7). Der Mitgliedsbeitrag dient den gemeinnützigen Zwecken des Vereins.

2. Die Beiträge werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. des Jahres per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.
3. Barzahlungen sind nicht möglich.
4. Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
5. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
6. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.
7. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages, gleich ob es sich um Austritt durch Tod, Ausschluss oder selbsterklärten Austritt handelt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Jugendversammlung
 - c) die Seniorenversammlung
 - d) der geschäftsführende Vorstand
 - e) der erweiterte Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie

- nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
- erteilt Entlastung
- beschließt den Haushaltsplan
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- tätigt die Wahlen
- beschließt über die Änderung der Satzung, Ordnungen und andere vorliegende Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im zweiten Quartal des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder ist auf schriftliches Verlangen von mindestens fünfzehn der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen sind Mitglieder während ihrer vorläufigen Mitgliedschaft, sowie Jugendmitglieder.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum 01.03. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zukommen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, falls keine gesonderte Regelung vorhanden, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

3. Die Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendvorstand wird in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

4. Die Seniorenversammlung:

Die Seniorenversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der in der Seniorenversammlung gewählte Seniorenvorstand wird in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

5. Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der gesamte Vorstand, mit Ausnahme des Jugendvorstandes und des Seniorenvorstandes, wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch die Geschäfts- und Betriebsordnung geregelt.

6. Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beiden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Es dürfen nicht mehrere geschäftsführende Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

7. Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Ausbildungsleiter
- c) dem Jugendwart (als Vertreter des Jugendvorstandes)
- d) dem Seniorenwart (als Vertreter des Seniorenvorstandes)
- e) dem Kompressor/Gerätewart
- f) dem Pressewart
- g) dem Schriftführer
- h) dem Trainingsleiter
- i) dem Ehrenvorsitzenden (sofern vorhanden)

Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter die Aufgaben im erweiterten Vorstand wahr.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand -bis auf Widerruf durch den Vorstand- mit einfacher Mehrheit gewählt (Ausnahme: Jugend- und Seniorenwart).

Der erweiterte Vorstand ist mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 8

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des H-S-T und seiner Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - Geschäfts- und Betriebsordnung
 - Jugendordnung
 - Seniorenordnung
 - Geräteordnung
 - Trainingsordnung
 - Ausbildungsordnung
 - Finanzordnung
2. Die Ordnungen des H-S-T dürfen nicht im Widerspruch zu seiner Satzung stehen.

§ 9

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzender kann jedes Vereinsmitglied werden, welches sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.
3. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 10

Auflösung und Satzungsänderung

1. Auflösung des Vereins und Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung dem Stadtsportbund Herne e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11

Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied betreibt den Tauchsport auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Etwaige Unfälle, die sich bei der Ausübung dieser Sportart ergeben können, gehen zu eigenen Lasten.
3. Schadenersatzansprüche gegen den Verein oder dessen Vorstand, Ausbilder und Übungsleiter bestehen nicht. Ebenso können keine Regressansprüche gegen o. g. Personenkreis geltend gemacht werden. Des Weiteren übernehmen die o. g. Personen keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl.
4. Schäden gegenüber außenstehenden Personen, die von einem Mitglied der Herner-Sport-Taucher e.V. in der Ausübung des Tauchsports verursacht werden, sind durch eine Versicherung, die in der Geschäfts- und Betriebsordnung näher beschrieben wird, geregelt.
5. Für ihr eigenes Gerät tragen alle Taucher die volle Verantwortung. Alle Geräte müssen den gültigen Landessicherheitsbestimmungen (TÜV) entsprechen.

§ 12

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich gemäß §4 BDSG um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefon (ggf. incl. Handy), Bankverbindung, evtl. E-Mail und taucherische Daten wie Ausbildungsstand bzw. Tauchpassnummer. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Tauchsportbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an den Dachverband – nur mit der Zustimmung des Mitglieds möglich.

3. Die personenbezogenen Daten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern verarbeitet werden. Werden Daten von Abteilungen benötigt, werden die nötigen Daten an die entsprechenden Abteilungsvorstände weitergereicht.
4. Alle Mitglieder, die personenbezogene Daten im Verein verarbeiten, haben Maßnahmen zum Schutz dieser Daten gemäß §9 BDSG (incl. Anlage) zu ergreifen und eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterzeichnen.

§ 13

Erfüllungsort und Rechtswirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herne.
2. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

GESCHÄFTS - UND BETRIEBSORDNUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1 GBO

Aufnahme, Beitrag, Aufnahmegebühr, Verzicht- und Verpflichtungserklärung, Voraussetzung für aktive Mitglieder, Austritt.

a) Aufnahme in den Verein:

Jede Person, die Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) zu stellen. Die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand nach einer vorläufigen Mitgliedschaft von 12 Monaten beschlossen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt. Mit dem Aufnahmeantrag erhält der Bewerber über das Internet die Satzung, und alle Ordnungen, deren Anerkennung er mit der Unterschrift des Aufnahmeantrags bestätigt.

b) Beitrag und Aufnahmegebühr:

Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge und Ausnahmen hiervon regelt die Finanzordnung. Der Nachweis der Mitgliedsbeiträge und damit des Versicherungsschutzes obliegt dem Vereinsmitglied durch Stempel im Tauchpass. In Ermangelung eines Tauchpasses kann ein Nachweisblatt geführt werden.

c) Verzichts- und Verpflichtungserklärung:

Jeder Bewerber hat zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Verzicht- und Verpflichtungserklärung sowie eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter die Unterschrift leisten.

d) Voraussetzung für aktive Mitglieder:

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, bei tauchsportliche Aktivitäten im Besitz einer gültigen ärztlichen Tauchtauglichkeitsbescheinigung zu sein und diese auf Verlangen vorzuzeigen. Maßgeblich hierfür sind die VDST-Ordnungen.

e) Austritt:

Bei Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sofort für den Betreffenden alle eventuell innegehabten Handlungsvollmachten. Noch im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.

§ 2 GBO

Versammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden unter der Leitung des ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied durchgeführt. Bei Mitgliederversammlungen, bei denen über die Vertrauensfrage oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern abzustimmen ist, wird zu Beginn der Wahl unter der Leitung des ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter

ein Versammlungsleiter gewählt, der bis zur Entlastung oder Neuwahl der Vorstandsmitglieder die Versammlung leitet.

- b) Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand einberufen und durchgeführt. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- c) Die Seniorenversammlung wird vom Seniorenvorstand einberufen und durchgeführt. Die Senioren führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Alles Weitere regelt die Seniorenordnung.
- d) Abstimmungen über Personen sind auf Wunsch geheim durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können mit Handzeichen durchgeführt werden, sofern die Versammlung es nicht anders beschließt. An die Stimmberechtigten werden Stimmkarten ausgegeben.
- e) Für die Führung des Protokolls über die Mitgliederversammlung / Jugendversammlung / Seniorenversammlung ist der jeweilige Schriftführer verantwortlich. Bei dessen Abwesenheit kann der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied mit der Führung des Protokolls beauftragen.
- f) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung / Jugendversammlung / Seniorenversammlung ist in die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" aufzunehmen.

§ 3 GBO

Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er trägt die Hauptverantwortung für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb. Er ist berechtigt, Aufgaben, die nicht durch die GBO geregelt sind, an andere Mitglieder des Vereins zu seiner Entlastung zu delegieren.
- b) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Pro Quartal hat mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattzufinden. Hierüber ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zukommen zu lassen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von den verbleibenden Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Rechtshandlungen des geschäftsführenden Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2.500,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Beschlüsse können auch schriftlich durch Umlauf erbracht werden, solange kein Mitglied des erweiterten Vorstandes widerspricht.

- c) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Geldgeschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat nach den einschlägigen kaufmännischen Regeln über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- d) Der 1. und 2. Jugendwart vertreten die Interessen der Jugend nach innen und außen. Sie sind für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung verantwortlich und zuständig.

- e) Der 1. und 2. Seniorenwart vertreten die Interessen der Senioren nach innen und außen. Sie sind für alle Angelegenheiten der Seniorenabteilung verantwortlich und zuständig.
- f) Der Schriftführer ist u. a. für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Versammlungen verantwortlich.
- g) Der Pressewart ist für alle Veröffentlichungen im Verein und der Darstellung nach außen hin in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- h) Der Kompressor/Gerätewart ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kompressoren, für Vereinsausrüstung sowie den reibungslosen Betrieb des Fülldienstes verantwortlich.
- i) Der Ausbildungsleiter ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ausbildungsablauf und die Einhaltung der „VDST-DTSA-Ordnung“ im Gesamtverein verantwortlich.
Er ist berechtigt, Ausbildungsmaßnahmen an andere Vereinsausbilder zu seiner Entlastung zu delegieren, bzw. ein Ausbildungsteam zusammenzustellen, dem er als Ausbildungsleiter vorsteht.
- j) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Vorstände der Abteilungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern es die Umstände erfordern und/oder der geschäftsführende Vorstand es für notwendig hält. Dies gilt auch über das Ausscheiden aus dem Amt und dem Verein hinaus.
Insbesondere muss der Datenschutz durch diesen Personenkreis uneingeschränkt gewährleistet sein. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 GBO

Versicherung

Schäden gegenüber außen stehenden Personen, die von einem Mitglied der Herner-Sport-Taucher e.V. in Ausübung des Tauchsports verursacht werden, sind über die "Schweizerische National Versicherungsgesellschaft" bei Personenschäden und bei Sachschäden geregelt.

JUGENDORDNUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1 JO

Jugendmitgliedschaft

Die Jugendabteilung der "Herner-Sport-Taucher e.V." besteht aus den Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren.

§ 2 JO

Vereinsmitgliedschaft

Die Jugendabteilung ist fester Vereinsbestandteil der "Herner-Sport-Taucher e.V." Sie darf nichts unternehmen, was gegen die Satzung und Ordnungen der Herner-Sport-Taucher e.V. verstößt.

§ 3 JO

Sinn und Zweck

Die Jugendabteilung setzt sich für die Ziele des Herner-Sport-Taucher e.V., des VDST e.V. und des TSV NRW e.V. ein. Sie erstrebt eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung ihrer Mitglieder und ein jugendpflegerisches und jugendförderndes Gemeinschaftsleben. Die Jugendabteilung besitzt freie Entfaltungsmöglichkeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Vereinsziele. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Kassenbuch zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 4 JO

Jugendabteilungsorgane

Organe der Jugendabteilung sind:

a)	die Jugendversammlung
b)	der Jugendvorstand

§ 5 JO

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen.

Die Jugendversammlung findet jährlich, jeweils vor der Jahreshauptversammlung des H-S-T, statt.

Sie ist vom Jugendvorstand, entsprechend den für die Jahreshauptversammlung des H-S-T geltenden Vorschriften, einzuberufen. Der Jugendvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Auf Antrag 1/3 der jugendlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Stimmberechtigt sind jeweils Mitglieder der Jugendversammlung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Die Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der ordentlichen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
4. Entlastung des alten Jugendvorstandes (bei Vorstandswahlen)
5. Wahl des neuen Jugendvorstandes (bei Vorstandswahlen)
6. Beschluss über vorliegende Anträge
7. Verschiedenes

Anträge an die Jugendversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Jugendvorstand schriftlich vorliegen.

§ 6 JO

Jugendvorstand

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Jugendvorstand wird sodann durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Der Jugendvorstand besteht aus:

- | | | |
|----|-------------------|-------------------------|
| a) | dem 1. Jugendwart | (Mindestalter 18 Jahre) |
| b) | dem 2. Jugendwart | (Mindestalter 18 Jahre) |
| c) | dem Kassenwart | (Mindestalter 18 Jahre) |
| d) | dem Schriftführer | (Mindestalter 16 Jahre) |

§ 7 JO

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 JO

Gültigkeit der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung verabschiedet und vom H-S-T-Vorstand bestätigt.

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung vom 26.03.93 vorgelegt und beschlossen. Der Vereinsvorstand hat sie am 27.04.93 bestätigt.

SENIORENORDNUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1 SO

Seniorenmitgliedschaft

Die Seniorenabteilung der "Herner-Sport-Taucher e.V." besteht aus den Vereinsmitgliedern, die seniorenrechtliches Training und Vereinsaktivitäten betreiben wollen,

- a) ab dem Alter von 50 Jahren, sofern sie dies dem Seniorenvorstand kundtun.
- b) unter 50 Jahren, sofern sie eine vorgezogene Zugehörigkeit schon früher wünschen und per Unterschrift diese dem Seniorenvorstand bestätigen.

§ 2 SO

Vereinsmitgliedschaft

Die Seniorenabteilung ist fester Vereinsbestandteil des "Herner-Sport-Taucher e.V.". Sie darf nichts unternehmen, was gegen die Satzung und Ordnungen des Herner-Sport-Taucher e.V. verstößt.

§ 3 SO

Sinn und Zweck

Die Seniorenabteilung setzt sich für die Ziele des Herner-Sport-Taucher e.V. ein. Sie erstrebt eine seniorenrechtliche sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und eine gemeinschaftsfördernde Freizeitgestaltung an. Die Seniorenabteilung besitzt freie Entfaltungsmöglichkeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Vereinsziele. Sie agiert eigenverantwortlich und in Anlehnung von Verbandsrichtlinien des VDST. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihres zufließenden Mittels unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Kassenbuch zu führen und dem geschäftsführenden H-S-T-Vorstand vorzulegen.

§ 4 SO

Seniorenabteilungsorgane

Organe der Seniorenabteilung sind:

- a) die Seniorenversammlung
- b) der Seniorenvorstand

§ 5 SO

Seniorenversammlung

Die Seniorenversammlung ist das oberste Organ der Seniorenabteilung. Die Seniorenversammlung setzt sich aus dem Seniorenvorstand und den Mitgliedern der Seniorenabteilung zusammen.

Die Seniorenversammlung findet jährlich, jeweils vor der Jahreshauptversammlung des HST, statt. Sie ist vom Seniorenvorstand, entsprechend den für die Jahreshauptversammlung des HST geltenden Vorschriften, einzuberufen.

Der Seniorenvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Seniorenversammlung einberufen. Auf Antrag 1/3 der Senioren-Mitglieder muss eine außerordentliche Seniorenversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Seniorenabteilung. Die Einladung zur ordentlichen Seniorenversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der ordentlichen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Seniorenvorstandes und der Kassenprüfer
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
4. Wahl des neuen Seniorenvorstandes (bei Vorstandswahlen)
5. Beschluss über vorliegende Anträge
6. Verschiedenes

Anträge an die Seniorenversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Seniorenvorstand schriftlich vorliegen.

§ 6 SO

Seniorenvorstand

Die Mitglieder des Seniorenvorstandes werden auf der Seniorenversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Seniorenvorstand wird sodann in der Mitgliederversammlung des Herner-Sport-Taucher e.V. den Mitgliedern vorgestellt. Der Seniorenvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Seniorenwart
- b) dem 2. Seniorenwart
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schrift- und Pressewart
- e) dem Seniorenausbilder

Der Kassenwart führt ein Kassenbuch, das zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Herner-Sport-Taucher e.V. dem H-S-T-Vorstand zur Prüfung vorgelegt wird.

§ 7 SO

Änderung der Seniorenordnung

Änderungen der Seniorenordnung können nur auf einer ordentlichen Seniorenversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Seniorenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

§ 8 SO

Gültigkeit der Seniorenordnung

Die Seniorenordnung wird von der Seniorenversammlung verabschiedet und vom H-S-T-Vorstand bestätigt.

GERÄTEORDNUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1 GO

Zuständigkeit

Zuständig für alle vereinseigenen Geräte sind der Gerätewart und sein Stellvertreter. Unterstützt werden sie hierbei vom Fülldienst.

Der Kompressorwart ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kompressoranlage verantwortlich. Er muss sachkundig sein.

§ 2 GO

Geräteaus- und -rückgabe

Alle vereinseigene Geräte und Ausrüstungen werden **nur an H-S-T- Mitglieder** ausgeliehen oder bei Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Sie sollen jedoch vorrangig den Jugendlichen und der Anfängerausbildung des Vereins zur Verfügung stehen.

Für die Benutzung der Vereinsausrüstung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Tauchkursteilnehmer bis zum Abschluss des DTSA Bronze / CMAS *. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Jeder Ausleiher darf die Vereinsausrüstung nur gemäß den Regeln des VDST für das Tauchen benutzen. Zuwiderhandlungen werden als vereinschädigendes Verhalten behandelt.

Vereinsausrüstung darf nur an Vereinsmitglieder die mindestens die CMAS*-Qualifikation haben ausgeliehen werden. Die Weitergabe an Tauchkurs/Schnuppertauchkursteilnehmer des Vereins ist nur erlaubt, wenn die Ausbildungsmaßnahme von Vereinsausbildern, die dazu lizenziert sind, durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Entlehene Ausrüstungsgegenstände sind nur für den Eigenbedarf zu verwenden und dürfen nicht weiter verliehen werden.

Die entlehene Ausrüstungsgegenstände müssen zur Sicht- und Funktionskontrolle zu den Öffnungszeiten des Kompressorraumes gereinigt zurückgegeben werden.

Flaschenfüllungen werden ausschließlich für Mitglieder angeboten.

§ 3 GO

Sorgfaltspflicht

Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und auf korrekte Funktionsfähigkeit vom Ausleiher zu prüfen. Nachträglich werden keinerlei Mängel anerkannt.

Nach dem Ende der Ausleihe sind die benutzten Gegenstände vollständig, mit Frischwasser gespült bzw. gesäubert und in ordnungsgemäßen Zustand beim Gerätewart oder beim Fülldienst zurückzugeben.

Der Verein hat für einwandfreie Ausrüstungsgegenstände und einwandfreie Druckluft zu sorgen. Kann dies nicht garantiert werden, muss durch Sperrung oder Außerbetriebnahme die Weiternutzung bis zur Reparatur verhindert werden.

§ 4 GO

Mängel

Alle Mängel müssen unverzüglich dem Gerätewart gemeldet werden. Dieser behebt den Mangel oder lässt den Mangel in einem autorisierten Fach- oder Reparaturbetrieb beheben.

Für selbstverschuldete Mängel oder Defekte, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit verursacht wurden und repariert oder ersetzt werden müssen, sowie für verloren gegangene Gegenstände haftet der Ausleiher. (Verursacherprinzip)

§ 5 GO

Allgemeine Bedienungshinweise

Völliges Leeratmen der Tauchgeräte ist absolut untersagt, da dabei Wasser in die Flaschen eindringen kann. Es ist mindestens ein Restdruck von 20 bar einzuhalten. Leergeatmete Flaschen müssen durch den sachkundigen Kompressorwart inspiziert werden und dürfen so lange nicht gefüllt / benutzt werden.

Beim Transport der Tauchgeräte müssen die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung beachtet werden.

Die erste Stufe der Lungenautomaten ist mit einer Schutzkappe zu versehen.

TRAININGSORDNUNG

der Herner - Sport - Taucher e.V.

§ 1 TO

Richtlinien

Bei allen tauchsportlichen Veranstaltungen sind die Richtlinien für das sportliche Tauchen des VDST zu beachten.

Die Organisation des Tauchtrainings erfolgt durch den Trainingsleiter (Satzung § 7h). Inhalte, Methodik und Durchführung der Trainingseinheiten werden von den jeweiligen Übungsleitern und Tauchlehrern selbstständig und in eigener Verantwortung, aber in Abstimmung mit dem Trainingsleiter ausgeführt.

§ 2 TO

Hausordnung

Die Haus- und Badeordnung der vom H-S-T genutzten Schwimmbäder ist zu beachten.

§ 3 TO

Veranstaltungen und Training

Es dürfen nur Personen am Training / an der Ausbildung teilnehmen, die ausreichende schwimmerische Fähigkeiten besitzen.

Der Trainingsbetrieb im Hallenbad darf nicht ohne einen anwesenden Übungsleiter (mindestens ÜL-C) durchgeführt werden.

Gäste, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, dürfen sich aus versicherungstechnischen Gründen nicht in der Schwimmhalle aufhalten.

Das Training und Tauchsportveranstaltungen werden nach den Weisungen der Übungsleiter/Tauchlehrer durchgeführt. Diese können bei Verstößen gegen Satzung / Geräteordnung / Trainingsordnung die Zuwiderhandelnden zeitweise von der Veranstaltung ausschließen.

Beim Trainingsbetrieb hat der durchführend Übungsleiter/Tauchlehrer das Training vom Beckenrand aus zu leiten, oder es ist eine zusätzliche Hallenaufsicht vom Beckenrand aus zu stellen, Die Hallenaufsicht kann nur von Personen über 18 Jahre und mit entsprechender Rettungsfähigkeit durchgeführt werden. Als Nachweis der Rettungsfähigkeit gilt das Deutsche Rettungsabzeichen Silber.

Der Trainingsleiter ist für die Koordinierung des Hallenbadtrainings zuständig.

§ 4 TO

Abweichende Übungen

Übungen von Mitgliedern, die vom allgemeinen Training abweichen, sind mit dem den Trainingsbetrieb durchführenden Übungsleiter/ Tauchlehrer abzustimmen.

§ 5 TO

Prüfungsveranstaltungen

Bei Prüfungsveranstaltungen sind die Anweisungen des Prüfers zu befolgen.

§ 6 TO

Teilnahmeberechtigung

An den Veranstaltungen der Herner-Sport-Taucher e.V. sind teilnahmeberechtigt:

- alle Mitglieder
- die Teilnehmer an Ausbildungskursen
- Gäste, nachdem sie sich beim den Trainingsbetrieb durchführenden Übungsleiter/Tauchlehrer angemeldet haben.

§ 7 TO

Voraussetzungen für ABC-Training

Voraussetzungen für die Teilnahme am ABC-Training (Maske, Schnorchel, Flossen) sind:

- Mindestalter 6 Jahre,
- gültige Sportgesundheitsbescheinigung und
- eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

§ 8 TO

Voraussetzungen für DTG-Training

Voraussetzungen für die Teilnahme am Training mit Drucklufttauchgeräten im Schwimmbad sind:

- Mindestalter 8 Jahre,
- eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung und
- eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

§ 9 TO

Voraussetzungen für Freiwasser

Voraussetzungen für die Teilnahme an Freigewässertauchgängen sind:

- Mindestalter 10 Jahre,
- er Nachweis einer Schwimmbadausbildung nach VDST,
- eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung und
- eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

AUSBILDUNGSORDNUNG

der Herner – Sport – Taucher e.V.

§ 1 AO

Ausbildungsleiter

Für die Ausbildung und tauchsportliche Veranstaltungen des Vereins hat der Ausbildungsleiter die Richtlinienkompetenz. Auch die Ausbildung in den Abteilungen untersteht dem Ausbildungsleiter.

Er kann zu seiner Entlastung die Einzelaufgaben an andere Mitglieder des Ausbildungsteams delegieren.

§ 2 AO

Ausbildungsteam

Das Ausbildungsteam wird durch lizenzierte Ausbilder und Helfer des Vereins gebildet. Es wird vom Ausbildungsleiter vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt. Entsprechendes gilt für die Abteilungen.

§ 3 AO

Gebühren

Für alle Ausbildungsmaßnahmen gilt die Anlehnung an die Gebührenordnung des VDST. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen kostendeckend durchgeführt werden; d.h. die Kosten sind durch die Teilnehmer zu erbringen. Für die Maßnahmen kann ein Zuschuss vom Verein gewährt werden.

§ 4 AO

Nachweise

Alle lizenzierten Übungsleiter und Tauchlehrer haben dem Ausbildungsleiter unaufgefordert folgende Nachweise zu erbringen und entsprechend zu erneuern:

- gültige Tauchtauglichkeit
- gültige Lizenz
- Stundennachweis über geleistete Übungsstunden.

Übungsleiter oder Tauchlehrer, deren Tauchtauglichkeit oder Lizenz abgelaufen ist, dürfen keinen Übungsbetrieb und keine Ausbildung durchführen.

Lehrgänge zur Lizenzerlangung (Übungsleiter oder Tauchlehrer) können ganz oder teilweise vom Verein getragen werden, wenn der Betreffende sich im Ausbildungs- und Trainingsbetrieb engagiert. Über die Kostenerstattung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Weiterbildungsmaßnahmen zur Lizenzverlängerung können vom Verein getragen werden, wenn die Stundennachweise gemäß AO §4 erbracht worden sind. Über die Kostenerstattung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

FINANZORDNUNG

der Herner – Sport – Taucher e.V.

§ 1 FO

Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sachleistungen
- Dienstleistungen
- und sonstige Zuwendungen erbracht.

§ 2 FO

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung 2004 hat folgende Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr beschlossen:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Beitrag für Mitglieder ab 18 Jahre | 6,50 € / monatlich |
| 2. Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahre | 3,00 € / monatlich |
| 3. Schüler, Auszubildende, Studenten
(ab dem 18. bis max. zum 27. Lebensjahr) | 4,00 € / monatlich |
| 4. fördernde Mitglieder | 6,50 € / monatlich |
| 5. Beitragsfreiheit für Kinder unter 14 Jahren bei Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils | |

Zur Gewährung des ermäßigten Beitrags für den unter Punkt 3 genannten Personenkreis muss 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Halbjahres eine entsprechend Bescheinigung dem Schatzmeister unaufgefordert vorgelegt werden, andernfalls wird der Beitrag automatisch einem Personenkreis unter Punkt 1 oder 2 zugeordnet. Beitragsrelevante Änderungen müssen dem Schatzmeister umgehend mitgeteilt werden.

Eine anteilige Rückzahlung durch Umstufung in andere Personenkreise ist nicht möglich.

Die einmalige Aufnahmegebühr –für die anteilige Beteiligung am vorhandenen Vereinsvermögen und an den Aufnahmeauslagen- beträgt für Mitglieder, die zu Punkt 1 oder Punkt 4 zugehörig sind pro Erwachsener: **100 €**.
Für alle anderen entfällt die Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr ist mit der endgültigen Mitgliedschaft (§ 3.5) fällig und wird mit dem nächsten Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift eingezogen.

Ist das neue Mitglied Teilnehmer eines Tauchkurses im Verein, werden von der Aufnahmegebühr **50 €** abgezogen.

In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 FO

Einzug

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 FO

Kursgebühren

Für Tauchkurse und Brevets wird eine Kursgebühr erhoben, die die Kosten des jeweiligen Kurses decken soll:

§ 5 FO

Gebühren für Aufwendungen

Für Aufwendungen des Vereins, die auf Nachlässigkeit des Mitglieds beruhen, werden Gebühren erhoben. Im Einzelnen für:

- nicht erbrachte Mitgliedsbeiträge nach der ersten Mahnung **10 €**
- Ausfindig machen eines unbekannt verzogenen Mitglieds durch das Einwohnermeldeamt **15 €**

§ 6 FO

Aufwandsentschädigung

Für Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder kann der Verein eine Aufwandsentschädigung auszahlen, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Obergrenze für die Aufwandsentschädigung liegt bei den entsprechenden Vergütungssätzen des VDST.

Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden für:

- regelmäßige Trainingseinheiten
- Theorieeinheiten für Kurse oder Sonderbrevets
- Freiwassereinsatz (pro Tag) während der Ausbildung
- Fahrtkosten
- Fülldienste.

§ 7 FO

Nutzungsentgelt für Geräte- und Ausrüstung

Die Ausrüstung der Herner-Sport-Taucher wird grundsätzlich nur an Mitglieder und Kursteilnehmer verliehen. Für Jugendliche bis zum DTSA-Bronze * sowie Kursteilnehmer ist die Ausrüstungsausleihe für den Kurs kostenlos. Dies gilt nicht für weiterführende Kurse (z.B. Silber, Gold, Sonderbrevets).

Während der Ausbildung und bei Veranstaltungen kann der Ausrüstungsverleih ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Die Mitgliederversammlung 2004 hat die folgenden Nutzungsentgelte beschlossen:

	Erwachsene		Jugend	
	Die-Sa/ Sa-Die	Woche	Die-Sa/ Sa-Die	Woche
Automat	2,-- €	3,50 €	0,50 €	2,-- €
Anzug: Incl. Handschuhe, Blei, Füßlinge, Flossen)	2,-- €	3,50 €	0,50 €	2,-- €
Jacket	2,-- €	3,50 €	0,50 €	2,-- €
Flasche DTG 10 ltr.	2,-- €	3,50 €	0,50 €	2,-- €

§ 8 FO

Füllzeiten und Ausrüstungsverleih

Flaschenfüllungen werden ausschließlich für **mitgliedereigene DTGs** vorgenommen, die ein aktuelles TÜV / CE-Zertifikat haben.

Das Füllen des **mitgliedereigenen DTGs** ist für das Mitglied kostenlos.

Die Ausgabe der Ausrüstung und das Füllen erfolgt:

Samstags: Das ganze Jahr über:
Von 18.00 bis 18.30 Uhr

In der Sommer/Tauchsaison (Mai bis Oktober) zusätzlich:

Dienstags: Von 19.00 Uhr – 19.30 Uhr

Freitags: Von 19.00 Uhr – 19.30 Uhr

Näheres regt der Fülldienstplan.